

Implikationen der BBiG-Novelle auf die Kooperation von Schule und Betrieb in der Berufsausbildung

Kremer, Manfred

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

W. Bertelsmann Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kremer, M. (2010). Implikationen der BBiG-Novelle auf die Kooperation von Schule und Betrieb in der Berufsausbildung. In A. Zöller (Hrsg.), *Vollzeitschulische Berufsausbildung: eine gleichwertige Partnerin des dualen Systems?* (S. 7-35). Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. <https://doi.org/10.3278/111-029w007>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0>



Implikationen der BBiG-Novelle auf die Kooperation von Schule und Betrieb in der Berufsausbildung

von: Kremer, Manfred

DOI: 10.3278/111-029w007

Erscheinungsjahr: 2009
Seiten 7 - 35

Schlagerworte: Berufsausbildung, Berufsbildungsgesetz, Bildungspolitik, Deutschland, Kooperation, Region, Schule, Übergang Schule-Beruf

Um die Implikationen der BBiG-Novelle auf die Kooperation von Schule und Betrieb in der Berufsausbildung zu beschreiben, betrachtet der Autor zunächst als Ausgangslage die Entwicklung der Bildungsbeteiligung im dualen System und an den berufsbildenden Schulen und stellt danach ausführlich Ziele und Möglichkeiten regionaler Lernortkooperation im Entwurf des neuen Berufsbildungsgesetzes dar. Im Anschluss werden weitere für die Lernortkooperation wesentliche Regelungen des Entwurfs angeführt, bevor im Nachtrag die Diskussion des Regierungsentwurfs und die Ergebnisse des Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die für die Lernortkooperation bedeutsamen Bestimmungen des neuen Gesetzes beleuchtet werden. Der Beitrag schließt mit der Wiedergabe einer begleitenden Entschließung des Deutschen Bundestages anlässlich dessen Verabschiedung.

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:



Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Lizenz
<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>

Zitiervorschlag

Kremer, M.: Implikationen der BBiG-Novelle auf die Kooperation von Schule und Betrieb in der Berufsausbildung. Bielefeld 2009. DOI: 10.3278/111-029w007

Manfred Kremer

Implikationen der BBiG-Novelle auf die Kooperation von Schule und Betrieb in der Berufsausbildung ¹

In einem Bundesgesetz können wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung keine für die beruflichen Schulen verpflichtenden Regelungen getroffen werden. Es können aber Optionen eröffnet werden, die die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder und die Mitwirkungsmöglichkeiten der beruflichen Schulen im dualen System erweitern.

In diesem Sinne werden im Entwurf der Bundesregierung für ein neues Berufsbildungsgesetz die Rolle der beruflichen Schulen im dualen System sowie die Bedeutung einer funktionierenden Kooperation der Lernorte und der verantwortlichen Akteure in den Regionen deutlich stärker berücksichtigt als im bisherigen Gesetz.

Die Bundesregierung will mit diesen neuen Optionen für regionale Lernortkooperationen insbesondere den Veränderungen der Bildungsverläufe beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung Rechnung tragen.

Dazu sollen an den Schnittstellen der Kompetenzbereiche von Bund und Ländern die Möglichkeiten der Länder beziehungsweise der regionalen Akteure zur Gestaltung kooperativer Berufsausbildungsangebote und -strukturen erweitert werden.

Mit flexibleren Formen der Lernortkooperation sollen die regionalen Ausbildungspotenziale effizienter genutzt und besser am regionalen Fachkräftebedarf ausgerichtet werden. Den Jugendlichen soll ein bruchloser Übergang ohne die Bildungszeit verlängernde Umwege und „Warteschleifen“ von der Schule in die Berufsausbildung ermöglicht werden. Sie sollen auch bei knappem betrieblichen Ausbildungsangebot eine arbeitsmarktnahe Berufsausbildung erhalten und in vertretbarer Zeit die Abschlussprüfung in einem bundesweit anerkannten Ausbildungsberuf erreichen können.

Die Bundesregierung erwartet von den Verantwortlichen in den Regionen, dass die neuen Möglichkeiten aktiv für Qualitätsverbesserungen in der Berufsausbildung und zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf den regionalen Ausbildungsmärkten genutzt werden.

¹ Der Vortrag beruhte auf dem Entwurf der Bundesregierung für ein neues Berufsbildungsgesetz. Im Laufe des parlamentarischen Verfahrens hat der Gesetzentwurf erwartungsgemäß noch Änderungen erfahren, auf die in einem Nachtrag hingewiesen wird.

1. Ausgangslage: Entwicklung der Bildungsbeteiligung im dualen System und an den berufsbildenden Schulen

Stetig gestiegene Zahl der Schüler und Schülerinnen an beruflichen Schulen

Die Zahl der Absolventen allgemein bildender Schulen entspricht etwa der durchschnittlichen Stärke der ausbildungsrelevanten Altersjahrgänge. Sie ist heute aus demografischen Gründen deutlich höher als zu Beginn der 90er-Jahre.

Die Zahl der Ausbildungsangebote im dualen System und der neuen Ausbildungsverträge ist dagegen geringer als damals.

Ein wachsender Anteil der Jugendlichen durchläuft nach der allgemein bildenden Schule zunächst Bildungsangebote der beruflichen Schulen oder der Bundesagentur für Arbeit, bevor – nicht selten nach mehreren Bildungsmaßnahmen – eine Berufsausbildung begonnen wird.

Insbesondere ist der Anteil der jungen Leute, die eine betriebliche Ausbildung beginnen wollen, aber davor noch eine Ausbildungsvorbereitung oder eine berufliche Grundbildung absolvieren (müssen), deutlich angestiegen.

Wachsende Anteile der Jugendlichen, die vor einer dualen Berufsausbildung eine Berufsvorbereitung oder eine berufliche Grundbildung absolvieren

Rechnerisch standen 1992 100 Schulabgängern 90 Ausbildungsplatzangebote im dualen System gegenüber, 2003 betrug dieses Verhältnis nur noch 100 zu 61.

Der rechnerische Anteil der Ausbildungsbeginner im dualen System an allen Schulabgängern betrug 1992 rund 77 %, 2003 nur noch rund 60 %; dabei entfielen etwa sieben Prozentpunkte auf außerbetriebliche bzw. öffentlich finanzierte Ausbildungen nach dem Sozialgesetzbuch III und den Programmen von Bund und Ländern.

Der rechnerische Anteil der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Berufsvorbereitung und beruflicher Grundbildung an den Schulabgängern betrug 1972 rund 35 %, 2003 betrug er rund 56 %. Betrachtet man allein die schulische Berufsvorbereitung und Berufsgrundbildung, so stieg dieser Anteil von 1992 bis 2003 von 26 % auf 38 %. Der rechnerische Anteil der Jugendlichen, die eine voll qualifizierende schulische Berufsausbildung („Assistentenberufe“ etc.) an Berufsfachschulen beginnen, hat sich von 7 % auf 14 % verdoppelt, darunter auch ein kleinerer Teil schulischer Berufsausbildung in Berufen nach BBiG und HwO (1,4 Prozentpunkte), der sich gegenüber 1992 aber fast verdreifacht hat.

Inzwischen besuchen demnach rund 52 % aller Jugendlichen nach dem Abschluss der allgemein bildenden Schule (zunächst) eine berufsbildende Schule. Weitere 17 % beginnen eine berufsvorbereitende Maßnahme der BA. 1992 lagen die Vergleichsgrößen noch bei rund 33 % bzw. rund 9 %.

Die weitaus meisten Jugendlichen, die - aus welchen Gründen auch immer - (zunächst) eine Berufsvorbereitung oder berufliche Grundbildung beginnen, streben als eigentliches Ausbildungsziel eine anerkannte Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) an.

Auch ein großer Teil der jungen Leute, die an beruflichen Schulen einen voll qualifizierenden Berufsabschluss nach Landesrecht erwerben, beginnen anschließend noch eine duale Berufsausbildung. Bei früheren Untersuchungen (1998) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) traf dies auf etwa 1/3 - d. h. aktuell ungefähr 60.000 - dieser Absolventen und Absolventinnen zu.

Hinweise auf die Größenordnung des Problems des „verzögerten oder mehrstufigen Eintritts“ in eine Berufsausbildung geben die Daten der Ausbildungsvermittlungst Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) und Befragungen der bei den Agenturen registrierten Bewerbern um betriebliche Ausbildungsplätze durch das BIBB.

46,1 % der 2004 bei der BA gemeldeten Ausbildungsplatzbewerber hatten die Schule in früheren Jahren verlassen. Zwischen 1999 und 2003 ist der Anteil dieser Bewerber kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2004 fiel der Anstieg der „Altbewerber“ – wohl auch Dank der durch den Ausbildungspakt erreichten deutlichen Zunahme der betrieblichen Ausbildungsverträge – mit 0,6 Prozentpunkten allerdings nur gering aus.

42 % (hochgerechnet knapp 270.000) der vom BIBB befragten Ausbildungsplatzbewerber, die sich 2004 aktiv um einen Ausbildungsplatz bemüht haben (hochgerechnet rund 640.000)², gaben an, sich bereits in früheren Jahren um einen Ausbildungsplatz beworben zu haben.

Entsprechend dieser Entwicklungen liegt das Durchschnittsalter der Jugendlichen bei Beginn einer dualen Berufsausbildung inzwischen bei fast 19 Jahren. Drei Fünftel aller Ausbildungsbeginner sind 18 Jahre oder älter.

Die Ursachen für diese Entwicklungen sind unterschiedlich.

2 Hochgerechnet knapp 100.000 der bei der BA registrierten Ausbildungsplatzbewerber/-innen haben nach den Ergebnissen der repräsentativen BIBB-Untersuchung keine eigenen Aktivitäten zur Lehrstellensuche unternommen.

Ein Grund ist sicher, dass – wie die Ergebnisse der PISA-Untersuchungen deutlich gezeigt haben – ein wachsender Anteil der Schulabgänger die für eine Berufsausbildung erforderlichen Basiskompetenzen nicht in ausreichendem Maße erworben hat. Für diese Gruppe sind ausbildungsvorbereitende Bildungsangebote in der Regel dringend erforderlich und keineswegs „Warteschleifen“.

Ein weiterer Grund dürften steigende Bildungserwartungen sein. Der Anteil der Studienanfänger wächst u. a. auch auf Kosten der dualen Berufsausbildung. Berufliche Schulen werden besucht, weil man einen höheren Bildungsabschluss erreichen will, auch um anschließend bessere Chancen am Ausbildungsstellenmarkt bzw. für eine betriebliche Ausbildung in bestimmten Ausbildungsberufen zu haben.

Unbestreitbar deutlich gewachsen, ohne dass sich dies genau beziffern lässt, ist aber infolge des Mangels an betrieblichen Ausbildungsplätzen in den letzten Jahren auch der Anteil der grundsätzlich ausbildungsfähigen Schulabgänger, die die Zeit des Wartens auf einen Ausbildungsplatz unfreiwillig in schulischen Berufsbildungsgängen „überbrücken“.

Bei dem seit mehreren Jahren – vorwiegend aus konjunkturellen Gründen – knappen betrieblichen Ausbildungsangebot und noch steigenden Schulabgängerzahlen in den alten Ländern, baut sich auf diese Weise eine erhebliche „Bugwelle“ von „Altnachfragern“ auf, die zusätzlich zu den Nachfragern aus dem aktuellen Schulabgängerjahrgang betriebliche Ausbildungsplätze suchen.

Nicht zuletzt bedingt durch diese Situation gelingt es darüber hinaus bisher nicht, den Anteil junger Erwachsener, die ohne Berufsausbildung bleiben, nachhaltig zu senken.

Die bisherigen Ergebnisse des im Sommer 2004 von Bundesregierung und Wirtschaft geschlossenen „Ausbildungspaktes“ lassen Verbesserung erwarten. Ein „entspannter“ Ausbildungsstellenmarkt, bei dem vorhandene „Altnachfrage“ abgebaut ist und keine neue entsteht, erfordert allerdings – wie von den Paktpartnern angestrebt – mehrere Jahre beachtlicher Zuwächse der betrieblichen Ausbildungsverträge.

2. Ziele und Möglichkeiten regionaler Lernortkooperation im Entwurf des neuen Berufsbildungsgesetzes

2.1 Konjunktur- und „strukturstabilerer“ regionale Berufsausbildungsangebote durch bessere Verknüpfung von schulischer Berufsausbildung mit den Ausbildungen nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung

Mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes soll u. a. ein Beitrag zur Entwicklung konjunktur- und strukturstabilerer regionaler Berufsausbildungsangebote in den Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) geleistet werden.

Dazu sollen flexible Formen der Kooperation von Betrieben, beruflichen Schulen und Berufsbildungseinrichtungen und der „Kombination“ von schulischer und betrieblicher Ausbildung mit gesicherter Anrechnung der schulischen Ausbildungsphasen erleichtert werden, wie z. B. „1 Jahr schulische Ausbildung plus 2 Jahre betriebliche Ausbildung“ oder „2 Jahre schulische Ausbildung plus 1 Jahr betriebliche Ausbildung“.

Vollausbildung in innovativen Ausbildungsverbänden mit beruflichen Schulen als Träger der Ausbildung und mit gesicherter Zulassung zur Kammerprüfung sollen – wo notwendig – breiter als bisher genutzt werden können.

Die notwendigen Informationen über die jeweilige regionale Situation für eine im Sinne der regionalen Wirtschaft und der Schulabgänger sinnvolle Gestaltung solcher Angebote liegen in den Regionen. In den Regionen bzw. Ländern wird über die Einrichtung entsprechender Bildungsgänge entschieden, und dort müssen deren Kosten getragen werden.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen deshalb zukünftig die Länder über die Anrechnungsfähigkeit von schulischen Bildungszeiten sowie über die Zulassung von Absolventen und Absolventinnen gleichwertiger schulischer Berufsbildungsgänge zur Kammerprüfung entscheiden können.

Mit den neuen Regelungen können in Regionen mit Engpässen beim betrieblichen Ausbildungsplatzangebot die Rahmenbedingungen für die Kooperation von beruflichen Schulen, Betrieben und Berufsbildungseinrichtungen verbessert werden. Möglichst in Abstimmung mit allen regional Verantwortlichen können so auf gesicherter Rechtsgrundlage ergänzende Angebotsstrukturen zur Ausbildung in BBiG- und HwO-Berufen entwickelt werden.

Aber auch in Wirtschaftsbereichen oder Branchen, die auf neu entstehenden regionalen Qualifikationsbedarf oder auf neue Ausbildungsberufe mit betrieb-

liche Angeboten alleine (noch) nicht ausreichend reagieren können, sollen unter anderem flexible Ausbildungsverbände von Berufsfachschulen, Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten und Betrieben – z. B. Ausbildungsverbände zwischen Berufsfachschulen und kleinen Betrieben in Gründerzentren und Technologieparks – leichter möglich sein als bislang.

Nicht zuletzt könnten auch „doppeltqualifizierende Bildungsgänge“ als Verbindung von dualer Berufsausbildung und dem Erwerb der Fachhochschul- oder Hochschulreife in dual-kooperativen Ausbildungsverbänden mit Berufsfachschulen als Trägern breiter verwirklicht werden als bisher.

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine anschließende Berufsausbildung

Das erste Element zur Umsetzung dieser Ziele im Berufsbildungsgesetz ist die Übertragung der Ermächtigung, durch Verordnung die Anrechnungen einschlägiger Qualifikationen auf eine anschließende Berufsausbildung zu regeln, aus der Bundesverantwortung in die Länderverantwortung (§ 7 des Gesetzentwurfes).

Mit der Regelung soll das – wie es in der Gesetzesbegründung heißt – „weitgehend starre System der Anrechnung auf der Grundlage der so genannten Berufsbildungsjahr-Anrechnungsverordnungen abgelöst“ werden.

Um insbesondere in den Ländern, in denen das Berufsbildungsjahr noch eine nennenswerte Rolle spielt, reibungslose Übergänge von altem zu neuem Recht zu ermöglichen, soll die neue Regelung erst am 1. August 2006 in Kraft treten. Bis 31. Juli 2006 sollen die Bundesverordnungen für die Anrechnung einer beruflichen Grundbildung weiter gelten.

Danach sollen nur noch Landesverordnungen gelten und Anrechnungen nur noch auf gemeinsamen Antrag von Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem vorgenommen werden, mit anderen Worten: aus dem bisherigen Anrechnungszwang wird eine Anrechnungsoption der beiden Vertragspartner.

Diese Flexibilisierung der Anrechnung folgt der Grundphilosophie des Berufsbildungsgesetzes, keine „Königswege“ zu zementieren, sondern den Beteiligten vor Ort Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung und zur Reaktion auf unterschiedliche Rahmenbedingungen zu eröffnen.

§ 7**Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit**

(1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines berufsschulischen Bildungsganges oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

(2) Der Antrag auf Anrechnung ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

(Auszug aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung; endg. Fassung siehe Anhang)

Zulassung zur Kammerprüfung nach gleichwertiger schulischer Berufsausbildung

Das zweite Element zur Eröffnung neuer Kooperationsmöglichkeiten und -formen, ist die Ermächtigung der Länder – anstelle der Bundesregierung – nichtbetriebliche Berufsausbildungsgänge als gleichwertig anzuerkennen und damit den Absolventen und Absolventinnen den Zugang zur so genannten „Kammerprüfung“ zu garantieren.

Die Gleichwertigkeit einer schulischen oder anderen nichtbetrieblichen Berufsausbildung mit einer betrieblichen Berufsausbildung (Ausbildung mit eingetragenen betrieblichen Ausbildungsvertrag) in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG oder HwO setzt voraus, dass diese Ausbildung nach dem „dualen Prinzip“ durchgeführt wird und nach Inhalten, Anforderungsniveau und Dauer gleichwertig ist. Grundlage der Ausbildung müssen deshalb die Ausbildungsordnungen und schulischen Rahmenlehrpläne der bundeseinheitlich anerkannten Ausbildungsberufe sein. Eine angemessene Dauer strukturierter betrieblicher Praxisphasen muss durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen sichergestellt werden.

Die Gleichwertigkeit kann wie bisher im Rahmen einer Ermessensentscheidung von der zuständigen Stelle (i. d. R. eine Kammer) im Einzelfall oder auf der Grundlage einer Vereinbarung – wie das vielfach bei den so genannten „kooperativ-dualen Modellen“ in den neuen Ländern geschieht – für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einer bestimmten schulischen Berufsausbildung festgestellt werden.

Neu ist, dass die zuständige Landesregierung ermächtigt werden soll, die Gleichwertigkeit eines schulischen Bildungsganges nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung – also der Sozialpartner auf Landesebene – durch eine Verordnung festzustellen. Bisher ist dazu das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (oder das sonst zuständige Fachministerium) berechtigt, das allerdings von dieser Ermächtigung nie Gebrauch gemacht hat.

Die neue Regelung gilt zunächst bis zum 1. August 2012. Die Wirkungen der neuen Regelungen auf das Gesamtsystem der dualen Berufsausbildung sollen im Rahmen einer Evaluation untersucht werden. Auf dieser Grundlage soll entschieden werden, ob die Befristung beibehalten oder aufgehoben wird.

§ 43

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1)

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Die Landesregierungen werden ermächtigt, nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

(Auszug aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung; endg. Fassung siehe Anhang)

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die neuen Regelungen tendenziell zur Ausrichtung der unterschiedlichen schulischen Berufsbildungsgänge der Länder am bundeseinheitlichen System der BBiG- und HwO-Berufe führen. Dies würde nicht nur flexiblere Reaktionen auf die Entwicklungen des regionalen Qualifikationsbedarfs sowie des betrieblichen Ausbildungsangebotes ermöglichen, sondern auch zu mehr länderübergreifender Einheitlichkeit und Transparenz sowie zur Angleichung und Verknüpfung der bisher eher wenig verbundenen Ausbildungssysteme nach Landes- und nach Bundesrecht führen.

Das gilt nicht nur für „Vollausbildungen“ in schulischer Trägerschaft, sondern auch für anzurechnende schulische „Teilausbildungen“, die sich – u. a. in Form von Qualifizierungsbausteinen aus anerkannten Ausbildungsberufen, auf die noch eingegangen wird – wohl stärker als bisher an spezifischen Ausbildungsberufen statt an breiten Berufsfeldern orientieren werden.

Mit der neuen Regelung werden zudem die Beteiligungsrechte und der Einfluss der Sozialpartner auf die Gestaltung schulischer Berufsausbildungsgänge gestärkt.

An der Entwicklung und Modernisierung der zukünftig auch die schulische Berufsbildung stärker prägenden BBiG- und HwO-Berufe sind die Sozialpartner auf Bundesebene ohnehin maßgeblich beteiligt.

Ferner sieht der Gesetzentwurf die Anhörung des Landesauschusses für Berufsbildung, also der Sozialpartner auf Landesebene, vor dem Erlass von Länderverordnungen zur Anrechnung schulischer Berufsausbildungszeiten oder zur Prüfungszulassung nach schulischer Berufsausbildung vor. Die Sozialpartner erhalten damit erstmalig ein gesetzlich verbrieftes Beteiligungsrecht bei der Gestaltung schulischer Berufsbildungsgänge.

Die schulische Berufsbildung dürfte dadurch insgesamt arbeitsmarktnäher sowie mehr am Qualifikationsbedarf der regionalen Wirtschaft und den Beschäftigungschancen der Absolventen und Absolventinnen ausgerichtet werden.

Die auch für viele ausbildungsfähige junge Leute angestiegenen Zeiten bis zum Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung könnten durch gleichwertige Behandlung schulischer und betrieblicher Ausbildungszeiten wieder deutlich verkürzt werden. Der „Verschwendung“ von Lebenszeit der Jugendlichen sowie materieller und personeller Ressourcen im Bildungswesen durch „unproduktive“ Bildungsphasen, die nicht zu verwertbaren Abschlüssen oder anrechenbaren Qualifikationen führen, könnte gezielter entgegengewirkt werden.

Das Ziel müssen regionale Angebotsstrukturen sein, in denen durch flexible Lernortkooperationen alle ausbildungsfähigen jungen Leute, die eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anstreben, prinzipiell die Möglichkeit haben, innerhalb von drei Jahren nach dem Schulabschluss eine Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Kammer abzulegen.

Es geht nicht um eine Ausweitung der schulischen Berufsausbildungsangebote. Die „Verschulung“ der Berufsausbildung hat in den letzten Jahren vor allem wegen des Mangels an betrieblichen Ausbildungsplätzen zugenommen. Das ist und bleibt der entscheidende Faktor für die quantitative Entwicklung der schulischen Berufsausbildungsangebote. Die neuen gesetzlichen Regelungen werden nicht zu mehr schulischer Berufsausbildung führen, sondern deren vernünftige und effiziente Einordnung in das Berufsausbildungssystem unterstützen.

Die Bundesregierung geht zudem davon aus, dass die erweiterten Möglichkeiten für regionale Berufsbildungsangebote sinnvoll und Erfolg versprechend nur auf

der Grundlage von Vereinbarungen der regionalen Akteure (Schulen, Betriebe, Kammern, Sozialpartner usw.) und der unmittelbar Beteiligten (Betrieb, Schule) genutzt werden können und nicht in Konkurrenz zu vorhandenen betrieblichen Ausbildungsangeboten. Das ist auch die erklärte Haltung der Länder.

Die Bedenken der Spitzenverbände der Sozialpartner, dass die neuen Regelungen unabhängig von den Entwicklungen am betrieblichen Ausbildungsstellenmarkt zu einem parallelen schulischen Berufsbildungssystem beziehungsweise zur weiteren „Verschulung“ der Berufsausbildung führen könnten, werden deshalb von Bund und Ländern nicht geteilt.

2.2 Stärkere Verknüpfung von Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung durch Qualifizierungsbausteine

Ein weiteres Element der BBiG-Reform, das neue Ansätze der Lernortkooperation fördern kann und soll, ist die in einer Vorläufer-Novelle bereits mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz II“) seit dem 1. Januar 2003 in das Berufsbildungsgesetz integrierte Berufsausbildungsvorbereitung für noch nicht ausbildungsfähige Jugendliche (§ 68 ff. des Regierungsentwurfes des BBiG).

Berufsausbildungsvorbereitung

§ 68

Personenkreis und Anforderungen

(1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt. Sie muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Satz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden.

(2) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 27 bis 33 entsprechend.

§ 69

Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung

(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenz-

te Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

(2) Über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 70 Überwachung, Beratung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 nicht vorliegen.

(2) Der Anbieter hat die Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Qualifizierungsvertrages sowie die nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 76 finden keine Anwendung, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird. Dies gilt nicht, sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird.

(Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz)

Die Berufsausbildungsvorbereitung wird damit zum gesetzlich definierten Teil der beruflichen Bildung. Ferner wird rechtlich erlaubt beziehungsweise klargestellt, dass auch Betriebe Anbieter von Berufsausbildungsvorbereitung sein können. Folgerichtig werden den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen ähnliche Pflichten zur Qualitätssicherung durch Beratung und Überwachung übertragen wie bei der Berufsausbildung.

Eine nachfolgende Änderung des Sozialgesetzbuches III ermöglicht ferner die Förderung der sozialpädagogischen Begleitung einer betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung durch die Arbeitsagenturen (§ 421m SGB III).

Damit wurde eine Empfehlung der Arbeitsgruppe Aus- und Weiterbildung des ehemaligen Bündnisses für Arbeit umgesetzt, die eine stärkere inhaltliche und organisatorische Verknüpfung von Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung insbesondere durch Qualifizierungsbausteine aus anerkannten Ausbildungsberufen gefordert hat.³

Inhaltlich erfolgt diese Verknüpfung über die im Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Qualifizierungsbausteine. Qualifizierungsbausteine werden aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt. Sie sollen inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten sein, die der Vermittlung von Qualifikationen dienen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigen, die Teil der durch den entsprechenden Ausbildungsberuf definierten umfassenderen Fachkräftetätigkeiten ist.

Mit einer Verordnung über die Bescheinigung von Qualifizierungsbausteinen wurde zugleich ein gewisser einheitlicher Standard für Inhalte und Dauer von Qualifizierungsbausteinen gesetzt. Dieser Standard soll durch ein vom Träger der zuständigen Kammer vorzulegendes „Qualifizierungsbild“ gesichert werden, das Grundlage der (betrieblichen) Ausbildungsvorbereitung ist.

§ 3

Bescheinigung und Dokumentation von Qualifizierungsbausteinen

(1) Soweit die Vermittlung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit durch Qualifizierungsbausteine (§ 51 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes) erfolgt, die als inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten

1. zur Ausübung einer Tätigkeit befähigen, die Teil einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Berufsausbildung ist (Qualifizierungsziel),
2. einen verbindlichen Bezug zu den im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnissen oder zu den Ausbildungsinhalten einer gleichwertigen Berufsausbildung aufweisen,
3. einen Vermittlungsumfang von wenigstens 140 und höchstens 420 Zeitstunden umfassen sollen und

³ Empfehlung zur Verknüpfung von schulischer und außerschulischer Ausbildungs-/Berufsvorbereitung und Berufsausbildung; Beschluss der AG Aus- und Weiterbildung im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom 6. Oktober 1999.

4. durch eine Leistungsfeststellung abgeschlossen werden, richtet sich ihre Bescheinigung nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7.

(2) Für jeden Qualifizierungsbaustein hat der Anbieter eine Beschreibung nach Maßgabe der Anlage 1 zu erstellen, in der die Bezeichnung des Bausteins, der zugrunde liegende Ausbildungsberuf, das Qualifizierungsziel, die hierfür zu vermittelnden Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse oder die Ausbildungsinhalte einer gleichwertigen Berufsausbildung, die Dauer der Vermittlung sowie die Art der Leistungsfeststellung festzuhalten sind (Qualifizierungsbild).

§ 4

Bestätigung des Qualifizierungsbildes

Auf Antrag des Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung bestätigt die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3. Die Bestätigung ist auf der nach § 7 Abs. 3 beizufügenden Abschrift des Qualifizierungsbildes aufzuführen.

(Auszug aus der so genannten „Bescheinigungsverordnung“)

Organisatorisch soll die Verknüpfung durch die stärkere Beteiligung von Betrieben an der Berufsvorbereitung erfolgen. Betriebe können naturgemäß erheblich besser als Träger oder berufliche Schulen den Übergang von der Berufsausbildungsvorbereitung in eine betriebliche Berufsausbildung gewährleisten.

Eine zeitliche Verknüpfung kann – soweit die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der betroffenen Jugendlichen dies erlauben – durch die im Entwurf des neuen Berufsbildungsgesetzes grundsätzlich ermöglichte flexible Anrechnungsfähigkeit von Teilen einer Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit in einem einschlägigen Ausbildungsberuf erfolgen (siehe oben).

Die neuen BBiG-Regelungen sind nicht nur für Betriebe als mögliche Träger der Berufsausbildungsvorbereitung relevant. Vielmehr erwartet die Bundesagentur für Arbeit auch von den Trägern der von ihr geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen eine entsprechende Neuorientierung.

Soweit heute bereits erkennbar, werden sich auch berufliche Schulen zukünftig bei der Ausgestaltung des schulischen Berufsvorbereitungsjahres verstärkt des Konzeptes der Qualifizierungsbausteine bedienen und dabei Praktikumsbetriebe als Partner umfassender einbeziehen als bisher.

Damit würde die Berufsausbildungsvorbereitung insgesamt einheitlicher und zugleich spezifischer auf eine nachfolgende Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen – statt auf häufig mehrere unspezifische Berufsfelder hin – ausgerichtet. Die Chancen der Jugendlichen für einen Übergang in eine anschließende Berufsausbildung oder – falls dieser trotz aller Förderung im ersten Schritt nicht gelingt – in eine Beschäftigung, werden dadurch erhöht.

Das gilt nicht nur für die von Betrieben getragene Berufsausbildungsvorbereitung, die durch die Beteiligung von Berufsschulen zur „dualen Berufsausbildungsvorbereitung“ werden kann.

Vielmehr werden – unabhängig davon, wer als Träger die Letztverantwortung trägt – insgesamt die Rahmenbedingungen für eine Kooperation der Lernorte Betrieb, berufliche Schulen und Bildungsträger in der Berufsausbildungsvorbereitung durch die gemeinsame Orientierung und die einheitlichen Standards deutlich günstiger.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat auf der Grundlage einer Empfehlung des Hauptausschusses eine Datenbank zur Erfassung und Dokumentation aller von Kammern bestätigter Qualifizierungsbausteine eingerichtet und im Auftrag des BMBF eine Praxishilfe für die Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen herausgegeben (<http://www.good-practice.de/bbigbausteine/>).

Die Datenbank des BIBB, eine vom BMBF unterstützte Aktivität des ZDH zur Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen in den 15 am stärksten besetzten Ausbildungsberufen des Handwerks sowie zahlreiche Modellaktivitäten im Bereich beruflicher Schulen zeigen, dass das Konzept der Qualifizierungsbausteine angenommen wird und ein zentrales Element für die strukturelle Modernisierung der Benachteiligtenförderung ist.⁴

Exkurs: Einstiegsqualifizierungen im Ausbildungspakt

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat sich mit seinem Konzept der betrieblichen „Einstiegsqualifizierung“ an die Philosophie der Qualifizierungsbausteine (unmittelbare inhaltliche Orientierung an anerkannten Ausbildungsberufen, Betriebe als Anbieter) angelehnt. Auch hier ist die Dualisierung der Berufsausbildungsvorbereitung durch Lernortkooperation (Betrieb und Berufsschule) die Regel.

⁴ Anfang Juni 2005 waren in der BIBB-Datenbank knapp 300 von Kammern bestätigte Qualifizierungsbausteine erfasst.

Einstiegsqualifizierungen sind jedoch inhaltlich und zeitlich (6 bis 12 Monate) deutlich umfassender als die nach dem BBiG und der so genannten Bescheinigungsverordnung vorgesehenen Qualifizierungsbausteine (140 bis 420 Stunden).

Die Qualifizierungsbausteine nach BBiG können demnach von Dauer und Umfang her so zugeschnitten werden, dass damit auch Jugendliche mit sehr schwierigen Lernvoraussetzungen ggf. in kleinen Schritten an eine Berufsausbildung herangeführt werden können.

Die umfassenderen Einstiegsqualifizierungen, wie sie als weitere Form einer an anerkannten Ausbildungsberufen orientierten betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des so genannten „Ausbildungspaktes“ angeboten werden, richten sich dagegen eher an junge Leute im „Grenzbereich“ zur Ausbildungsfähigkeit, deren Chancen auf eine betriebliche Ausbildung aus individuellen Gründen stark eingeschränkt sind und die deshalb trotz erheblicher Bemühungen nicht vermittelt werden können. Aus einem Programm der Bundesregierung wird den Betrieben, die eine Einstiegsqualifizierung durchführen, zum Unterhalt der Jugendlichen ein Zuschuss zur Vergütung gezahlt (bis zu knapp 300 € einschl. pauschalierter Sozialversicherungsbeiträge). Liegen die im BBiG definierten Voraussetzungen für die betriebliche Berufsausbildungsvorbereitung vor, können nach § 421m des Sozialgesetzbuches III darüber hinaus auch die notwendigen Kosten für sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung von den Arbeitsagenturen erstattet werden.

3. Weitere für die Lernortkooperation wesentliche Regelungen im Regierungsentwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz

Der Entwurf der Bundesregierung für ein neues Berufsbildungsgesetz sieht weitere neue Bestimmungen vor, die unter anderem auch der Unterstützung der Lernortkooperation und der Flankierung der neuen Möglichkeiten zur Verbesserung der Strukturen des regionalen Berufsausbildungsangebotes dienen sollen.

Regionale Berufsbildungskonferenz

Mit der gesetzlichen Einführung von regionalen Berufsbildungskonferenzen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass für einen ausgewogenen Ausbildungsstellenmarkt und eine optimale Organisation der beruflichen Ausbildung ein abgestimmtes Vorgehen der Entscheidungsträger in den jeweiligen Regionen erforderlich ist. Dies belegen bereits jetzt funktionierende Bündnisse für Ausbildung auf regionaler Ebene. Die durch § 82 neu eingeführte Verpflichtung zur Errichtung regionaler Berufsbildungskonferenzen soll deshalb insbesondere auf

diejenigen Regionen abzielen, in denen der regionale Dialog bisher nicht oder nicht ausreichend institutionalisiert ist.

Die Regionale Berufsbildungskonferenz könnte insbesondere auch der Ort sein, an dem die regional Verantwortlichen sich über die Einbeziehung der schulischen Berufsausbildungsangebote in die Berufsausbildung nach BBiG und HwO verständigen (siehe oben).

Regionale Berufsbildungskonferenz

§ 82

Errichtung

In jedem Bezirk der Agentur für Arbeit wird eine regionale Berufsbildungskonferenz bei der zuständigen Stelle errichtet, bei der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes die höchste Zahl von Berufsausbildungsverhältnissen verzeichnet ist.

§ 83

Zusammensetzung; Berufung

(1) Der regionalen Berufsbildungskonferenz gehören an:

1. acht Beauftragte der Arbeitgeber, acht Beauftragte der Arbeitnehmer und acht Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen. Sie sollen Mitglieder von in dem Bezirk errichteten Berufsbildungsausschüssen sein.
2. vier Beauftragte der Gemeinden und Gemeindeverbände, vier Beauftragte sonstiger Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung sowie

ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Agentur für Arbeit aus dem Bezirk.

(2)

§ 84

Aufgaben

Die regionale Berufsbildungskonferenz

1. erfasst den Ausbildungs- und Beschäftigungsbedarf sowie die erwartete Ausbildungsplatznachfrage im Bezirk,

2. ermittelt die für die Befriedigung dieses Bedarfs erforderlichen Ausbildungsangebote von Betrieben, berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen des Bezirks,
3. empfiehlt Maßnahmen zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und Verbesserung dieser Ausbildungsangebote und
4.

§ 86

Aufgaben (der Landesausschüsse für Berufsbildung)

.....

(3) Der Landesausschuss kann den Bezirk und die einrichtende Stelle abweichend von § 82 bestimmen. Er kann der regionalen Berufsbildungskonferenz weitere Aufgaben zuweisen.

(Auszug aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung)

§ 82 des Gesetzentwurfes definiert als Region den jeweiligen Bezirk der Agentur für Arbeit. Errichtende Stelle der regionalen Berufsbildungskonferenz ist diejenige zuständige Stelle, bei der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des neuen Berufsbildungsgesetzes die höchste Zahl von Berufsausbildungsverhältnissen verzeichnet ist.

Von dieser Vorgabe soll der Landesausschuss für Berufsbildung abweichen können, wenn regionale oder sonstige Besonderheiten dies erfordern (§ 86 Abs. 3). Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass bereits jetzt funktionierende Bündnisse, Konsense oder sonstige Initiativen für Ausbildung auf regionaler Ebene auch weiterhin bestehen und an die Stelle einer regionalen Berufsbildungskonferenz treten können.

Wie die Regelungen zur Prüfungszulassung sollen auch die Bestimmungen zur regionalen Berufsbildungskonferenz evaluiert werden und am 1. August 2012 außer Kraft treten, falls sie sich nicht bewähren.

Stimmrecht für Berufsschullehrer in den Berufsbildungsausschüssen der Kammern

Funktionierende Kooperation erfordert gleichberechtigte Beteiligung der Vertreter der beiden Lernorte der beruflichen Bildung in den gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsorganen. Während in den Landesausschüssen für Berufsbildung und im Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Vertreter und Vertreterinnen der Berufsschulen beziehungsweise der Länder neben den Sozial-

partnern gleichberechtigt mitwirken, ist dies in den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen (Kammern) auf regionaler Ebene nicht der Fall.

Dies widerspricht der Grundlinie des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, die regionale Kooperation mit dem Ziel der effizienteren Nutzung aller Ausbildungskapazitäten und der Qualitätsverbesserung zu stärken.

Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Lehrkräfte in den Berufsbildungsausschüssen Stimmrecht haben, soweit sich deren Beschlüsse auf Fragen der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung beziehen. Dies ist notwendig, um die gewollte engere Zusammenarbeit der beiden Lernorte zu unterstützen und zu sichern:

§ 79

Aufgaben (des Berufsbildungsausschusses)

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

.....

(6) Abweichend von § 77 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung und zu Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung.

Einbeziehung der Berufsschullehrer/Kooperation mit Berufsschulen bei der Durchführung der Abschlussprüfung durch „gutachterliche Stellungnahmen“

§ 39

Prüfungsausschüsse

(1)

(2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(3) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 2 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

(Auszug aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung)

Der Gesetzentwurf enthält ferner einige neue Vorschriften, die der Entlastung der Prüfungsausschüsse der Kammern bei der Durchführung der Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen dienen.

So soll der Prüfungsausschuss zur Bewertung einzelner schriftlicher und fachpraktischer Teile der Prüfung zukünftig gutachterliche – d. h. rechtlich unverbindliche Stellungnahmen Dritter einholen können.

Dies kann zugleich zur stärkeren Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen und Kammern beziehungsweise Prüfungsausschüssen bei der Durchführung der Prüfungen führen.

Schon jetzt ist es den Prüfungsausschüssen möglich, Berufsschulen bzw. Berufsschullehrer an der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben zu beteiligen. Die neue Vorschrift erlaubt dem Prüfungsausschuss darüber hinaus, Berufsschullehrer mit der (Vor-)Bewertung von Prüfungsleistungen zu beauftragen.

Bei entsprechender Verständigung von Kammern und Berufsschulen können dabei auch Berufsschulleistungen in die Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz einbezogen werden. Das setzt voraus, dass diese Leistungen in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz erbracht werden, z. B. im Rahmen gemeinsam durchgeführter schriftlicher Abschlussprüfungen von Kammern und Berufsschulen.

Unverzichtbar bleibt allerdings das Recht des Prüfungsausschusses, vorgeschlagene Bewertungen (gutachterliche Stellungnahmen) der für die Kammerprüfung erbrachten Leistungen abzuändern. Er behält das Letztentscheidungsrecht über Noten, Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz.

In ähnlicher Weise könnten Prüfungsausschüsse zukünftig auch Betriebe oder Bildungsträger in die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfungen einbeziehen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Möglichkeit der gemeinsamen Prüfung die Kooperation von Kammern, Berufsschulen und Betrieben erheblich fördern kann.

4. Nachtrag: Diskussion des Regierungsentwurfs und Ergebnisse des Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die für die Lernortkooperation bedeutsamen Bestimmungen des neuen Berufsbildungsgesetzes

Der vorstehende Vortrag wurde gehalten, während sich das „Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (BerBiRefG)“ im parlamentarischen Verfahren befand.

Am 1. April 2005 ist das BerBiRefG in Kraft getreten. Damit wurden das Berufsbildungsgesetz von 1969 und das Berufsbildungsförderungsgesetz umfassend novelliert und zusammengeführt.

Das Gesetz ist sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Deutschen Bundesrat in einem breiten parteiübergreifenden Konsens verabschiedet worden.

Dieser – für die erfolgreiche Umsetzung der Gesetzesreform sehr wichtige – umfassende parlamentarische Konsens schließt die Einigkeit über die Kompetenzen von Bund und Ländern im Bereich der beruflichen Bildung ein. Sowohl im Gesetzgebungsverfahren als auch in der parallel arbeitenden Föderalismuskommission hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die bisherige Kompetenzverteilung nach wie vor sachgerecht ist. Danach hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der außerschulischen Berufsbildung; die Länder regeln die schulische berufliche Bildung.

Möglich war dies, weil im parlamentarischen Verfahren und in den begleitenden Diskussionen, insbesondere mit den Ländern, den Spitzenorganisationen der Sozialpartner, den Verbänden der Berufsschullehrer und der Wissenschaft, auch in zunächst strittigen Punkten tragfähig gemeinsame Positionen und Kompromisse gefunden wurden. Dies gilt insbesondere auch für die angestrebte stärkere Einbeziehung der Länder, Regionen und beruflichen Schulen in das duale Berufsausbildungssystem durch die oben dargestellten Regelungen.

Während zum Beispiel die Länder und Verbände der Berufsschullehrer eine noch weitergehende Berücksichtigung der Rolle der Berufsschulen gefordert haben, haben sich beide Sozialpartner zum Beispiel strikt gegen die Zulassung von Berufsfachschulabsolventen zur Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und das Stimmrecht der Berufsschullehrer in den Berufsbildungsausschüssen ausgesprochen.

Der Vorschlag der Bundesregierung, „Regionale Berufsbildungskonferenzen“ verpflichtend vorzuschreiben, ist insbesondere bei Arbeitgebern und Ländern auf Ablehnung gestoßen, während die Gewerkschaften verlangten, die Konferenzen mit verbindlicheren Entscheidungsrechten auszustatten. Auch in den

Fraktionen des deutschen Bundestages wurden diese Regelungen kontrovers diskutiert.

Im Folgenden sind die vom Deutschen Bundestag bei den dargestellten – für die Lernortkooperation bedeutsamen – Vorschriften vorgenommenen Änderungen des Regierungsentwurfes aufgelistet und erläutert. Die Änderungen sind in den endgültigen Gesetzestexten durch Fettdruck hervorgehoben.

4.1 Anrechnung von Vorqualifikationen auf eine anschließende Berufsausbildung

Die Übergänge von altem zu neuem Recht wurden zeitlich weiter gestreckt und zugleich noch weiter flexibilisiert, um landesspezifische Lösungen zu ermöglichen ohne die grundsätzliche Zielsetzung der Bundesregierung (Stärkung der regionalen Verantwortung, Flexibilisierung der Anrechnung) aufzugeben.

In Berufsbereichen, für die es keine der bis 31. Juli 2006 fortgeltenden Bundesverordnungen zur Anrechnung der schulischen Berufsgrundbildung gibt, können die Länder nunmehr seit dem In-Kraft-Tretens des neuen Berufsbildungsgesetzes (d.h. seit 01. 04. 2005 statt erst ab 01. 08. 2006) Landesanechnungsverordnungen erlassen.

Bis zum 31. Juli 2009 können die Länder entscheiden, ob die jeweiligen Anrechnungen – wie die bisherigen Bundesregelungen - für alle einschlägigen Ausbildungsverhältnisse zwingend sein sollen oder nur auf gemeinsamen Antrag der beiden Vertragspartner erfolgen. Erst danach werden durch Landesverordnung ermöglichte Anrechnungen nur noch auf gemeinsamen Antrag von Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem vorgenommen. Die endgültige Fassung des § 7 des neuen Berufsbildungsgesetzes lautet:

§ 7

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

(1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines **Bildungsganges berufsbildender Schulen** oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden. **Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Auszubildenden bedarf.**

(2) Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.¹⁾

¹⁾ Absatz 2 tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt Absatz 1 Satz 3 außer Kraft.

In der Begründung des deutschen Bundestages heißt es dazu:

„... Mit diesem gestuften In-Kraft-Treten wurde dem Wunsch der Länder nach einer Übergangszeit entsprochen, die es ihnen ermöglicht, schulorganisatorisch und zeitlich einen geordneten, den jeweiligen landesspezifischen Verhältnissen entsprechenden Übergang von der bisher allein möglichen verpflichtenden Anrechnung zu der nach Absatz 2 geregelten flexiblen Anrechnungsmöglichkeit zu gestalten. ...“⁵

4.2 Zulassung von Absolventen und Absolventinnen einer gleichwertigen Berufsausbildung zur Abschlussprüfung nach Berufsbildungsgesetz

§ 43 des neuen Berufsbildungsgesetzes wurde gegenüber dem Regierungsentwurf durch eine Definition der Kriterien für die Entsprechung eines Bildungsganges mit einer anerkannten Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung ergänzt.

§ 43

Zulassung zur Abschlussprüfung

.....

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. **Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er**

- 1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,**
- 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und**
- 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, **im Benehmen mit dem Landesauschuss für Berufsbildung** durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen **der Sätze 1 und 2** erfüllen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

(Absatz 2 Satz 3 und 4 – d.i. die Ermächtigung der Landesregierungen – treten am 01.08.2011 außer Kraft)

Der Deutsche Bundestag hat dies wie folgt begründet:

„Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 2 werden die Kriterien für das Entsprechen eines schulischen Bildungsganges und einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf definiert. Die nähere Bestimmung der Gleichwertigkeitskriterien verdeutlicht, dass das Ziel der Gesetzesänderung nicht die Etablierung eines neuen schulischen Berufsbildungssystems ist, sondern die Heranführung des bestehenden schulischen Berufsbildungssystems an das Berufsbildungssystem nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung. Die bisher sehr unterschiedlichen schulischen Ausbildungsgänge der Länder werden angeglichen und müssen sich an den Standards der Kammerberufe, die in bundesweit gültigen Ausbildungsgängen geregelt sind, orientieren. Dies führt insgesamt zu einer Verbesserung von Qualität, Transparenz und Verwertbarkeit der Abschlüsse. ‚Warteschleifen‘ können damit eher verhindert oder wenigstens reduziert werden.“⁶

Darüber hinaus werden die Länder verpflichtet, Entsprechungsverordnungen im Benehmen mit dem Landesauschuss für Berufsbildung zu erlassen (statt „nach Anhörung“). Im Landesauschuss für Berufsbildung haben die Sozialpartner eine Mehrheit. Rechtlich verpflichtet „Benehmen“ die Landesregierungen zu einer vertieften und umfassenderen Beteiligung des Landesauschuss mit dem Willen zur Einigung. Entscheidungen gegen das Votum einer Mehrheit des Landesauschusses müssen sorgfältig und nachvollziehbar begründet sein. Der Deutsche Bundestag hat also die Beteiligungsrechte der Sozialpartner weiter gestärkt, „um eine enge Einbindung der Sozialparteien in die inhaltliche Abstimmung der Landesverordnungen mit den bundeseinheitlichen Ausbildungsordnungen zu gewährleisten, ...“.⁷

Außerdem hat der Deutsche Bundestag die Ermächtigung der Landesregierung, Entsprechungsverordnungen zu erlassen, bis zum 1. August 2011 begrenzt (statt 2012). Bis dahin soll auf der Grundlage der erwähnten Evaluation der

6 a. a. O., Seite 49 f.

7 ebenda

Neuregelungen entschieden werden, ob diese Möglichkeit des Zugangs zur Kammerprüfung erhalten bleiben soll und die Befristung durch den Deutschen Bundestag aufgehoben wird.

4.3 Regionale Berufsbildungskonferenz

Die Regionale Berufsbildungskonferenz wurde vom Deutschen Bundestag nicht in das neue Berufsbildungsgesetz aufgenommen. Der Bundestag ist hier insbesondere den Argumenten der Arbeitgeberverbände und der Länder gefolgt, die mit Hinweis auf bestehende regionale Ausbildungsbündnisse eine gesetzliche Verpflichtung zur regionalen Kooperation und regionalen Planung bei der Entwicklung der Strukturen des Ausbildungsplatzangebotes abgelehnt haben.

Zugleich hat der Deutsche Bundestag aber im Gesetz verankert, dass

„an den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Agentur für Arbeit teilnehmen (können)“
(§ 82 Abs 4, Satz 3 neues BBiG)

und den Aufgabenkatalog der Landesausschüsse erweitert:

„Der Landesausschuss kann zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation Empfehlungen zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und zur Verbesserung der Ausbildungsangebote aus(zu) sprechen.“
(§ 83 Abs 2, Satz 2 BBiG)

In der Begründung dazu heißt es:

„Durch die Neufassung des Absatzes 4 in § 82 werden die Voraussetzungen für optionale regionale Kommunikationsplattformen geschaffen. Für ein ausgewogenes Ausbildungsstellenangebot und eine optimale Organisation der beruflichen Ausbildung ist ein abgestimmtes Vorgehen der Entscheidungsträger insbesondere in der jeweiligen Region erforderlich. Dies belegen bereits bestehende Bündnisse für Ausbildung auf regionaler Ebene. Gerade in den Fällen, in denen der Landesausschuss regional begrenzte Unterausschüsse einrichtet, soll durch die Teilnahmemöglichkeit Externer der regionale Sachverstand in die Koordinierungs- und Beratungsfunktion des Landesausschusses einfließen. ... § 83 Absatz 2 Satz 2 ergänzt sinnvoll die Möglichkeit der Vertreter von Gemeinden, Gemeindeverbänden und der regionalen Agentur für Arbeit, nach § 82 Absatz 4 ihren regionalen Sachverstand in die Koordinierungs- und Beratungsarbeit des Landesausschusses einbringen zu können, in dem der Landesausschuss zusätzlich zu den

bestehenden Aufgaben berechtigt wird, die daraus gewonnenen regionalspezifischen Erkenntnisse im Rahmen von Empfehlungen weiterzugeben. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Ausbildungsstellenmarkt besonders dann funktioniert, wenn ein regionaler Dialog der Beteiligten besteht. ..."⁸

4.4 Stimmrecht für Berufsschullehrer in den Berufsbildungsausschüssen der Kammern

Gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfes hat der Deutsche Bundestag das Stimmrecht der Berufsschullehrer in den Berufsbildungsausschüssen weiter eingeschränkt. Er ist damit tendenziell den Einwänden der Sozialpartner gefolgt, die das Stimmrecht der Berufsschullehrer gänzlich abgelehnt haben, weil es in den Berufsbildungsausschüssen nicht um schulische Belange gehe. Die Länder und die Verbände der Berufsschullehrer haben dagegen ein volles – nicht nur auf Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung beschränktes – Stimmrecht gefordert.

Die endgültige Gesetzesfassung lautet:

§ 79

Aufgaben (des Berufsbildungsausschusses)

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(6) Abweichend von § 77 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

In der Begründung des Deutschen Bundestages heißt es dazu:

„Die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen erhalten ein eingeschränktes Stimmrecht in den Berufsbildungsausschüssen der Kammern. Fragen, die ausschließlich die betriebliche Seite der Berufsbildung betreffen, werden aber, wie andererseits im Regelfall die Mitwirkung der Sozialparteien in entsprechenden Gremien der Schulorganisation auch, vom Stimmrecht ausgenommen. Dies sind z. B. materielle Regelungen für die betriebliche Ausbildung behinderter Menschen, aber auch die Einrichtung neuer Lehrgänge der Aufstiegsfortbildung, der überbetrieblichen Unterweisung oder die Entwicklung von Ausbildungsvertragsmustern. Ein Stimmrecht der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen kann nun-

mehr etwa gegeben sein, wenn Verwaltungsgrundsätze für die Verkürzung der Ausbildungsdauer unmittelbare Auswirkungen auf die Organisation der Berufsschule haben oder im Bezirk der zuständigen Stelle im Rahmen der Durchführung der Berufsbildung Rechtsvorschriften erlassen werden, die – wie auch bei der Berufsausbildungsvorbereitung – ein konzertiertes Vorgehen von Schule und Betrieb voraussetzen.“⁹

4.5 Kooperation von Kammern und Berufsschulen bei der Durchführung der Abschlussprüfung

In § 39 Abs. 2 BBiG (neu) wurde vom Deutschen Bundestag durch eine Ergänzung „...klargestellt, dass durch die gutachterliche Stellungnahme Dritter insbesondere die Möglichkeit eröffnet wird, berufsschulische Leistungen der Auszubildenden in die Abschlussprüfung einzubeziehen.“¹⁰

§ 39 Prüfungsausschüsse

.....

(2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, **insbesondere berufsbildender Schulen**, einholen.

(3) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 2 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

In § 37 Abs. 3 BBiG neu wurde zudem durch eine Einfügung den zuständigen Stellen gestattet, „... zukünftig die Abschlussnote der Berufsschule oder – sofern diese nicht mit einer Gesamtnote endet – einzelne Zeugnisendnoten auf dem Kammerzeugnis gesondert auszuweisen, sofern dies der Auszubildende beantragt. ...“¹¹

§ 37 Abschlussprüfung

.....

(3) ... **Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.**

.....

⁹ a. a. O, Seite 51

¹⁰ a. a. O, Seite 49

¹¹ ebenda

4.6 Ausdrückliche Verankerung der Lernortkooperation im Berufsbildungsgesetz

Schließlich hat der Deutsche Bundestag durch einen neuen Absatz 2 in § 2 des neuen Berufsbildungsgesetzes den Grundsatz der Lernortkooperation ausdrücklich im Gesetz verankert.

§ 2 Lernorte der Berufsbildung

(1) Berufsbildung wird durchgeführt

1. in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung),
2. in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und
3. sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).

(2) Die Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation).

.....

In der Begründung heißt es dazu:

„ ... Die duale Berufsausbildung beruht auf den Säulen der betrieblichen und der schulischen Ausbildung. Beide befinden sich gegenwärtig in einem Wandel, welcher sich in neuen Berufsbildern mit veränderten Qualifikationsanforderungen niederschlägt. Neue und neu geordnete Ausbildungsberufe orientieren sich stärker an Geschäfts- und Arbeitsprozessen. Die durch Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan aufeinander abgestimmten Ausbildungsinhalte für die Lernorte Betrieb und Berufsschule können diesen neuen Anforderungen besser im Rahmen enger Lernortkooperation begegnen. Daher ist die Kooperation zwischen den ausbildenden Betrieben und den zuständigen Berufsschulen bei der Durchführung der Berufsbildung als ständige Aufgabe im Gesetz aufzunehmen. Deshalb sind auch die Länder aufgefordert, die durch das neue Gesetz verbesserten Möglichkeiten (gestreckte Prüfung, Anrechnungs- und Zulassungsmöglichkeiten, gutachterliche Stellungnahmen, etc.) zu nutzen, um die Verknüpfung der Lernorte nach Qualität, Quantität und zeitlicher Effizienz der Bildungswege zu optimieren. ...“¹²

5. Begleitende EntschlieÙung des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat die stärkere Einbeziehung der Länder und der Berufsschulen in das Berufsbildungsgesetz in einer den Gesetzesbeschluss begleitenden fraktionsübergreifenden EntschlieÙung mit der Erwartung verbunden, dass Bund, Länder und Sozialpartner auf dieser Grundlage noch enger zusammenarbeiten und auch die schulischen Bildungsgänge stärker in die Kooperation mit den Sozialpartnern einbezogen werden.

Zugleich hat er damit die Bedeutung des „kooperativen Föderalismus“ der Lernortkooperation für die Qualität der beruflichen Bildung nochmals besonders betont.

Auszug aus der EntschlieÙung des Deutschen Bundestages anlässlich der Verabschiedung des neuen Berufsbildungsgesetzes:

.....

„Kooperativer Föderalismus“

Duales System in der beruflichen Bildung bedeutet Dualität der Lernorte Betrieb und Schule. Dualität bei der kompetenzrechtlichen Abgrenzung der Aufgaben von Bund und Ländern bedeutet aber auch Abstimmung untereinander im Hinblick auf die zu vermittelnde ganzheitliche berufliche Handlungskompetenz.

Die Zuweisung der Zuständigkeit für die beruflichen Schulen an die Länder und die Zuweisung der Zuständigkeit für die außerschulische berufliche Bildung an den Bund sind nach wie vor notwendig. Der Deutsche Bundestag versteht das heute verabschiedete Gesetz in Ausfüllung und Weiterentwicklung dieser kompetenzrechtlichen Abgrenzung auch als Angebot an die Länder, bei der Gestaltung der beruflichen Bildung noch enger und vertrauensvoller als bisher mit dem Bund zusammenzuwirken. Der Deutsche Bundestag appelliert an die Länder, nun auch ihrerseits die Chancen zu nutzen, die sich aus den neuen Regelungen des Berufsbildungsgesetzes ergeben. Hierzu gehört z. B. eine stärkere Ausrichtung der schulischen Berufsausbildung an den Ausbildungsordnungen nach BBiG und HwO und am dualen Prinzip. Hierzu gehört aber auch, die Möglichkeiten, Berufsausbildung mit dem Erwerb weiterführender allgemein bildender Schulabschlüsse zu verbinden, vermehrt anzubieten.

Die Bedeutung des Lernorts Berufsschule wird durch das neue Berufsbildungsgesetz unter Beachtung der kompetenzrechtlichen Schranken in besonderer Weise wahrgenommen. Die Beteiligung der Berufsschulen an der Feststellung des Ergebnisses der Kammerabschlussprüfungen wird ermöglicht; Lehrkräfte

an berufsbildenden Schulen erhalten ein Stimmrecht in den Berufsbildungsausschüssen der Kammern, soweit sich die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken. Darüber hinaus wird die Zulassung von Absolventen schulischer Berufsausbildungsgänge zur Kammerprüfung erleichtert.

Der Deutsche Bundestag

- erwartet von den Ländern, dass sie im Gegenzug die Beteiligungsmöglichkeiten der Sozialpartner in den schulischen Beratungsgremien erweitern,
- erwartet von den Ländern, dass sie Regelungen zur Zulassung von Absolventen schulischer Berufsausbildung zur Kammerprüfung in Ausbildungsberufen nach BBiG und HwO in enger Abstimmung mit Kammern und regionalen Sozialpartnern erlassen,
- fordert den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung auf, eine Empfehlung zur einheitlichen Anwendung der neuen Regelungen für die Zulassung von Absolventen schulischer Berufsausbildungsgänge zur Kammerprüfung zu erarbeiten,
- begrüßt die im Gesetz neu enthaltene Möglichkeit, dass auf Antrag der Auszubildenden das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Kammerzeugnis ausgewiesen werden kann und appelliert an die Länder, die Bewertungssysteme zur Notenbildung an den Berufsschulen zu vereinheitlichen, um auf diese Weise eine größere Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erreichen.

.....

„Ferner sollten Länderregelungen zur schulischen Berufsausbildung in Ausbildungsberufen nach BBiG und HwO in die bewährten Abstimmungsprozesse nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll (Anm. d. Verf.: zur Beteiligung der Länder am Verfahren zur Neuordnung von Ausbildungsberufen und zur Abstimmung der Rahmenlehrpläne der Länder mit den Ausbildungsordnungen des Bundes) einbezogen werden.“¹³

Manfred Kremer

(Bundesministerium für Bildung und Forschung)

